

Synopsis

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt

Geltendes Recht	[M02] Antrag SD Nr. 29/2019 vom 5. Juni 2019
	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (V EG BSG)
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf die §§ 3 Abs. 3 Bst. h, 4 Abs. 2 Bst. i, 10 Abs. 3, 13 Abs. 2 und 13a ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988[BGS 753.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	1. Schiffssteuern
	<p>§ 1 Zuständigkeit</p> <p>¹ Das Strassenverkehrsamt ist zuständig für die Erhebung der Steuern gemäss § 13a ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt[BGS 753.1].</p> <p>² Es entscheidet auch über die Steuerbefreiung gemäss § 13a Abs. 2 des Einführungsgesetzes[BGS 753.1].</p>
	<p>§ 2 Technische Änderungen</p> <p>¹ Am Schiff vorgenommene technische Änderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind dem Strassenverkehrsamt zu melden.</p> <p>² Meldepflichtige Änderungen werden einem Schiffswechsel gleichgesetzt. Die Steuerperiode richtet sich nach § 13b des Einführungsgesetzes[BGS 753.1].</p>

Geltendes Recht	[M02] Antrag SD Nr. 29/2019 vom 5. Juni 2019
	<p>§ 3 Rechnungsstellung</p> <p>¹ Die Steuerbeträge werden auf den ganzen Franken auf- oder abgerundet.</p> <p>² Das Strassenverkehrsamt legt die Modalitäten der Rechnungsstellung fest.</p>
	<p>2. Beiträge an den Seerettungsdienst</p>
	<p>§ 4 Seerettungsdienst</p> <p>¹ Als Seerettungsdienst gilt, wer jederzeit einsatzbereit ist, über ein geeignetes Motorschiff mit einer in der Seerettung ausgebildeten Besatzung und über das nötige Rettungsmaterial verfügt.</p> <p>² Beitragsberechtigt sind die Einwohnergemeinden Zug, Oberägeri, Unterägeri, Cham, Hünenberg, Risch und Walchwil.</p>
	<p>§ 5 Bemessungsgrundlage</p> <p>¹ Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Anzahl Meter Seeuferanstoss.</p>
	<p>§ 6 Verfahren</p> <p>¹ Gesuche für einen Beitrag an die jährlichen Kosten des Seerettungsdienstes sind bis Ende Oktober des Kalenderjahrs der Sicherheitsdirektion einzureichen.</p> <p>² Die Sicherheitsdirektion entscheidet spätestens bis Ende Dezember des Kalenderjahrs über die Ausrichtung eines Beitrags.</p>
	<p>3. Verwendung der Schiffssteuern</p>
	<p>§ 7 Verwendungszweck</p> <p>¹ Die Einnahmen aus den Schiffssteuern werden insbesondere zur Deckung folgender Kosten herangezogen:</p>

Geltendes Recht	[M02] Antrag SD Nr. 29/2019 vom 5. Juni 2019
	a) Beiträge an den Seerettungsdienst der Seeufergemeinden; b) Sturmwarndienst und Sturmwarnanlagen; c) Setzen und Entfernen von Schifffahrtszeichen. ² Der verbleibende Ertrag aus den Schiffssteuern fliesst in die allgemeine Staatskasse.
	II.
	Der Erlass BGS 753.11 , Verordnung über die Gebühren im Schiffsverkehr vom 13. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2006), wird wie folgt geändert:
<p>§ 1 Gebühren für Schiffs- und Schiffsführerausweise</p> <p>¹ Schiffsführerausweise</p> <p>1. Ausstellung: Fr. 60.–</p> <p>2. Änderungen im Schiffsführerausweis: Fr.25.–</p> <p>3. Duplikat: Fr.40.–</p> <p>4. Internationales Fähigkeitszeugnis (Schiffsführerausweis): Fr.60.–</p> <p>5. Prüfung des Gesuchs um einen Schiffsführerausweis: Fr.50.–</p> <p>² Schiffsausweis</p> <p>1. Ausstellung: Fr. 60.–</p> <p>2. Änderung im Schiffsausweis: Fr. 25.–</p> <p>3. Duplikat: Fr. 40.–</p> <p>4. Versicherungswechsel: Fr. 35.–</p>	

Geltendes Recht	[M02] Antrag SD Nr. 29/2019 vom 5. Juni 2019
5. Schiffsausweis für Bootbaugewerbe und gewerbsmässigen Handel mit Schiffen und Schiffsmotoren, jährlich: Fr. 300.– 6. Eintrag «Halterwechsel verboten»: Fr. 40.– 7. In Schiffsführer- und Schiffsausweisen sind gebührenfrei a) die Einträge von Adressänderungen b) Namensänderungen infolge einer Änderung im Zivilstand	5. <i>Aufgehoben.</i>
§ 5 Administrativmassnahmen ¹ Verfahrenskosten nach Aufwand: Fr. 150.– bis Fr. 700.– ² Polizeiauftrag zum Einzug des Schiffsführerausweises: Fr. 150.–	 ² <i>Aufgehoben.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Regierungsrat des Kantons Zug Der Landammann Stephan Schleiss Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...

